

# Nachtrag zum Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen

vom 11. November 2020

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

## I.

Der Erlass «Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 10.

<sup>1</sup> Mit dem Arbeitsvertrag können für eine vom Standard abweichende Bemessung der Arbeitszeit in den Arbeitsfeldern folgende Bandbreiten ausgenützt werden:

- a) Unterricht zwischen 75 bis 92 Prozent;
- b) Schülerinnen und Schüler zwischen 2 und 17 Prozent. **Vorbehalten bleibt die Unterschreitung dieser Bandbreite bei reinem Fachunterricht nach Art. 11 Abs. 1 Bst. g dieses Erlasses;**
- c) Schule zwischen 2 und 17 Prozent;
- d) Lehrperson zwischen 2 und 9 Prozent.

<sup>2</sup> Eine abweichende Bemessung erfolgt im Arbeitsfeld Unterricht durch Anpassung der Anzahl Unterrichtslektionen, in den übrigen Arbeitsfeldern durch Wegfall oder Ergänzung von Tätigkeiten.

<sup>3</sup> Für Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent oder einem Arbeitsverhältnis, welches ~~weniger als~~ **bis zu** vier Wochen dauert, kann im Arbeitsvertrag eine Befreiung von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule festgelegt werden.

<sup>4</sup> Unabhängig vom Beschäftigungsgrad beträgt die Summe der Prozentanteile der Arbeitszeit in allen Arbeitsfeldern 100.

### Art. 12.

<sup>1</sup> Die Lehrperson mit Klassenverantwortung ist im Vergleich zum Standard nach Art. 9 dieses Erlasses im Arbeitsfeld Unterricht um einen Prozentanteil entlastet, der eine Entlastung um 1 Unterrichtslektion ergibt. Im gleichen Umfang erweitert sich die Arbeitszeit im Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Je Schulklasse beträgt die Entlastung ~~3.143 Prozent der Jahresarbeitszeit~~ **59.903 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent**. Bei Stellenteilung kann die Entlastung auf die Job-sharing-Partnerinnen und -Partner aufgeteilt werden.

<sup>3</sup> Auf die Verlagerung nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus besonderen Gründen ausnahmsweise verzichtet werden. Verzicht und besonderer Grund werden im Arbeitsvertrag festgehalten.

---

<sup>1</sup> SchBl 2020, Nr. 6.

*Gliederungstitel nach Art. 12 (neu). 4. Pausenaufsicht*

**Art. 12a (neu)**

**<sup>1</sup> Bei Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 42 Prozent ist eine wöchentliche Pausenaufsicht im Arbeitsfeld Schule enthalten. Die wöchentliche Pausenaufsicht ist im Arbeitsfeld Schule mit 13 Stunden anrechenbar.**

**<sup>2</sup> Erfordert die Schulorganisation, dass die Lehrperson mehr Pausenaufsichten je Unterrichtswoche leistet, werden ihr je wöchentliche zusätzliche Pausenaufsicht 13 Stunden je Schuljahr entschädigt.**

Anhang II: Standardabweichungen bei der Flexibilisierung (*geändert*)

a) Klassenverantwortung	<del>3.143 Prozent</del> <b>59.903 Stunden</b>
b) «Mehrklassenschulen» (ab 3 Klassen) oder grosse Klassen	<del>3.143 Prozent</del> <b>59.903 Stunden</b>
c) Sonderpädagogik bei ausgewiesenem Bedarf	3.143 bis 9.429 Prozent
d) Übernahme von besonderen Aufgaben	je nach Aufwand
e) Mentorat in der Berufseinführung <sup>2</sup>	
f) Eigene Berufseinführung <sup>6</sup>	
g) Reiner Fachunterricht	3.143 Prozent

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Dieser Erlass wird ab 1. Februar 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates

Der Präsident:  
Stefan Kölliker,  
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:  
Jürg Raschle,  
Generalsekretär

---

<sup>2</sup> vgl. Richtlinien zur Berufseinführung der Kindergarten und Volksschullehrkräfte im Kanton St.Gallen, SchulBlatt 2006/6